

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeines

Es gelten die nachfolgenden Vereinbarungen, im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder „AGB“ genannt, die Bestandteil unserer Angebote sind. Alle unsere Lieferungen, Dienstleistungen, Angebote etc. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vereinbarungen, es sei denn es ist im Angebot abweichend vereinbart. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Diese AGB gelten insbesondere für die Überlassung von Software, Erbringung von EDV- und sonstigen Dienstleistungen. Mit Auftragserteilung gelten diese AGB als angenommen. Erfolgt keine schriftliche Auftragserteilung, so gelten diese AGB mit Entgegennahme der Software, Daten, Ware oder Leistung als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Änderung und Irrtum sind vorbehalten: Unsere Angebote gelten immer vorbehaltlich der Prüfung und Sichtung der Objekte, der Objektdokumentation, der Systemumgebung und aller örtlichen/EDV-technischen oder sonstigen Gegebenheiten und Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrages relevant sind. Für den Fall, dass sich bei deren Sichtung oder Prüfung herausstellt, dass der Auftrag nicht wie geplant durchgeführt werden kann, behalten wir uns ein 28-tägiges Rücktrittsrecht vor. Soweit im Angebot nichts abweichend vereinbart, gelten unsere Angebote mindestens bis 28 Tage nach Angebotsdatum. Soweit nicht anders vermerkt, handelt es sich bei den Preisangaben für Softwareprogramme um Einzelplatzlizenzen für die Nutzung auf jeweils einer Hardware (Windows-Rechner / PC / Tablet PC / Pocket PC mit Windows Mobile-Betriebssystem etc.) bzw. bei Software im Software as a Service ("SaaS") - Verfahren um die monatliche Nutzungspauschale.

Computerprogramme (Software)

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass diese unter allen denkbaren Bedingungen fehlerfrei arbeiten. Gegenstand einer jeden Gewährleistung durch uns ist Soft- bzw. Hardware, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, übernehmen wir keine Gewähr für die Verträglichkeit gelieferter Software mit irgendwelchen anderen Programmen oder Hardwarebestandteilen. In Ergänzung zu den hier aufgeführten Bedingungen gelten die den jeweiligen Programmpaketen beiliegenden Lizenzbedingungen soweit vorhanden. Im Zweifelsfall gelten immer unsere Lizenzbedingungen. Durch Öffnen der Packung bzw. mit der Installation werden die Lizenzbedingungen im Sinne des vorstehenden Absatzes anerkannt. Eine nachträgliche Rückgabe oder ein Umtausch in ein anderes Produkt ist nicht möglich. Wir behalten uns das Recht vor, Softwareänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Software as a Service (SaaS)

Das "Software as a Service", kurz SaaS, - Modell basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei GIS PROJECT betrieben und vom Kunden als Service genutzt wird. GIS PROJECT richtet hierzu auf seinem Datenbankserver für den SaaS-Kunden eine eigene Kundendatenbank („Instanz“) ein und stellt diese dem Kunden während der Dauer der SaaS-Nutzung zur Verfügung. Die Kosten für den Betrieb der Kundendatenbank sind mit der monatlichen Nutzungspauschale abgegolten. Der Servicegeber übernimmt die komplette IT-Administration und weitere Dienstleistungen wie Wartungsarbeiten und Updates. GIS PROJECT steht es frei, die Kundendatenbank auf eigenen oder angemieteten Datenbankserver anzulegen.

Für das SaaS-Verfahren gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die SaaS-Nutzung kann nach Ende der Mindestnutzungsdauer jeweils mit 4 Wochen Frist zum Ende des Quartals gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. GIS PROJECT steht ein außerordentliches Kündigungsrecht (neben anderen Kündigungsrechten aufgrund dieser Geschäftsbedingungen) insbesondere zu, wenn

- der Kunde bei der Anmeldung oder während der Vertragsdauer falsche Angaben gemacht hat oder macht
 - der Kunde bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Fristsetzung nicht geleistet hat
 - der Kunde die GIS PROJECT-Software oder sonstige Vertragsleistungen von GIS PROJECT verändert oder in sonstiger Weise manipuliert
 - der Kunde Schutzrechte von GIS PROJECT oder den Vertragspartnern von GIS PROJECT verletzt
 - der Kunde gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder wesentliche Vertragspflichten nicht nur unerheblich verstößt
- GIS PROJECT führt regelmäßig eine Sicherung der Kundendatenbank durch. Der Zugriff des bzw. der VISA^{FM}-Clients auf den Datenbankserver erfolgt via ODBC über das Internet. Der SaaS-Kunde ist sich bewusst, dass im Rahmen von SaaS Dateien und Datensätze nicht lokal beim Nutzer gespeichert sondern auf dem Remotespeicherplatz des SaaS-Anbieters abgelegt werden. Der Kunde ist berechtigt, mit dem oder den VISA^{FM}-Client(s) die von ihm erstellten und bearbeiteten Daten als unverschlüsselte Text-Dateien auszulesen und lokal zu speichern. Diese Daten verbleiben - auch nach Ende der SaaS-Nutzung - im Eigentum des Kunden. Die VISA^{FM}-Datenbank ist das geistige Eigentum von GIS PROJECT und verbleibt nach Beendigung der SaaS-Nutzung im Besitz von GIS PROJECT.



Es ist nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, Computerprogramme fehlerfrei zu entwickeln. Dies trifft insbesondere auf komplexe Softwarelösungen zu. Die mietrechtliche Gewährleistung und Garantiehaftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB wird daher ausgeschlossen. Die mietrechtliche Garantiehaftung für anfängliche Mängel wird durch Parteivereinbarung ausgeschlossen (§ 536d BGB).

An Stelle der Garantiehaftung wird ein Fehlerbehebungsanspruch vereinbart. Der SaaS-Anbieter erhält im Falle von Mängeln die Möglichkeit der Fehlerbehebung. Zur Fehlerbeseitigung ist die Mitwirkung des Auftraggebers zwingend erforderlich. Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Fehlerbeseitigung gehört bei Fehlermeldungen immer eine nachvollziehbare Dokumentation der Störung, versehen mit einer Beschreibung des aufgetretenen Fehlers - unter Angabe an welcher Stelle und bei welcher Aktion die Störung aufgetreten ist – und aussagekräftigen Screenshots, aus denen hervorgeht, an welcher Stelle der Anwendung und bei welcher Aktion die Störung aufgetreten ist. Des Weiteren gehört zur Mitwirkungspflicht der Zugang zu den von der Störung betroffenen IT-Systemen und erforderlichenfalls Remote Zugang. Schadensersatz wird, außer bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Die Herabsetzung der vom Kunden zu entrichtenden Gebühr beim Auftreten von Mängeln wird ausgeschlossen.

Softwarewartung

Softwaretechnologie und die damit verbundene Funktionalität unterliegen einem raschen, innovativen Wandel. Damit Sie mit VISA^{FM} Raumbuch immer auf dem aktuellsten Stand sind, kommt mit der Softwarelieferung ein Softwarewartungs- und Pflegevertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten zustande. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bleibt hiervon unberührt.

Die Kosten für Updates, Releases, Umgehungen und Patches im Rahmen der Softwarewartung und -pflege belaufen sich, falls im Angebot nicht anders aufgeführt, auf 17,5 % der Softwarekosten p.a. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

Bei Produkten mit einem Listenpreis bis zu 1.650,00 € einschließlich betragen die Kosten für Softwarewartung und -pflege 20 % des Listenpreises p.a. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

Bestandteil der Softwarewartung und -pflege ist die Lieferung der Updates, Releases, Umgehungen und Patches, nicht deren Installation. Berechnungsgrundlage für die Softwarewartung und -pflege ist die Art und die Anzahl der erworbenen Lizenzen. Ändern sich Art und Umfang der Lizenzen, so wird die Softwarewartung und -pflege entsprechend angepasst. Nicht genutzte Lizenzen müssen uns schriftlich angezeigt werden und werden von uns deinstalliert bzw. deaktiviert. Eine rückwirkende Anpassung der Lizenzen und der Softwarewartungs- und -pflegepauschale ist nicht möglich. Die Kosten für Softwarewartung und -pflege werden regelmäßig in Form einer Softwarewartungs- und -pflegepauschale im Voraus in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungstellung quartalsweise.

Dienstleistungen

Leistungen, die beim Kunden erbracht werden, dazu können Seminare, Projektleitung, Schulungen gehören, verstehen sich, soweit im Angebotstext nicht anders angeboten, immer zuzüglich Fahrtkosten (Flugticket bzw. Bahnfahrkarte zweiter Klasse) und - ab 250 km Straßenentfernung von den Standorten Saarbrücken bzw. Zürich - zuzüglich Übernachtungskosten. Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus den Originalbelegen oder, bei Zeitfahrkarten aus der offiziellen Fahrpreisauskunft des Verkehrsunternehmens (Preisauskunft Fahrkarte 2. Klasse ohne Berücksichtigung etwaiger Sonderangebote). Bei kurzfristiger Absage (< 14 Tage) verbindlich gebuchter Termine (Installation, Schulung, Projekttag, usw.) seitens des Kunden sind die für diesen Termin bereits angefallenen Kosten (Reisekosten, Flug, Bahn, Hotel usw.) vom Kunden zu erstatten.

Für die Georeferenzierung von CAD-Plänen werden Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) oder andere geeignete Daten benötigt. Soweit diese dem Auftraggeber nicht vorliegen, besorgen wir diese gerne für den Auftraggeber. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden die Kosten für die Beschaffung von Geo-Daten dem Auftraggeber separat, zuzüglich 10 % der Kosten des Erwerbs der benötigten Unterlagen als Servicepauschale, berechnet.

Lieferung

Wir bemühen uns, Software und Leistungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber zu liefern bzw. zu erbringen. Trotzdem sind die von uns genannten Termine und Fristen unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. bei Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungsproblemen, Personalmangel), die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten von uns eintreten, haben wir, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber Verbrauchern verpflichten wir uns, über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren und die bereits erhaltene Gegenleistung im Falle unseres Rücktrittes unverzüglich zurück zu gewähren. Sollte die Behinderung länger als drei Monate dauern, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich dieses noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass wir, um unseren Kunden attraktive Leistungen zu günstigen Konditionen bieten zu können, bei Lieferungen, Dienstleistungen, Softwarelösungen und Programmierleistungen mit nationalen und internationalen Unterauftragnehmern zusammen arbeiten.



Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Werden dem Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Zwischenschritte zugeleitet, so hat dieser binnen 14 Tagen diese zu sichten und gegebenenfalls zu reagieren. Erfolgt keine Reaktion, so wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit den Arbeitsergebnissen / Zwischenschritten einverstanden ist und die Leistung gilt als angenommen. Stellt der Auftraggeber bei Arbeitsergebnissen, Zwischenschritten, Dienstleistungen oder Softwareprodukten Mängel fest, so sind diese binnen 14 Tagen schriftlich und in deutscher Sprache beim Auftragnehmer einzureichen.

Mängelgewährleistung

Unsere Lieferungen sind nach Empfang zu prüfen. Mängel sind binnen zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Lieferscheinnummer und einer genauen und ausführlichen Beschreibung des Mangels in deutscher Sprache zu rügen. Näheres ist im Punkt „Lieferung“ geregelt“. Handelt es sich um Softwareprodukte, so ist unbedingt anzugeben, in welcher Hardware und Softwareumgebung die fragliche Software betrieben wird, und bei welcher Aktion an welcher Stelle Mängel aufgetreten sind. Bei Mängeln an Soft- oder Hardware sind der Dokumentation unbedingt Screenshots hinzuzufügen. Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht, nur teilweise oder nicht innerhalb der genannten Fristen nach, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht, nur teilweise oder nicht innerhalb der genannten Fristen nach, so ist die Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Der Kunde ist alleine verantwortlich für den korrekten Einsatz der Ware und für die regelmäßige Sicherung seiner Daten. Für alle Produkte, die nicht zum offiziellen Listenpreis, also insbesondere kostenlos oder gegen Schutzgebühr dem Kunden überlassen werden, ist grundsätzlich jegliche Haftung und Mängelgewährleistung ausgeschlossen. Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr sind wir berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache in unserem Verantwortungsbereich.

Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt ergänzend folgendes:

- a) Der Kunde hat - auch in den ersten sechs Monaten nach Gefahrübergang - nachzuweisen, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn er nimmt uns aufgrund des Rückgriffs nach § 478 BGB in Anspruch.
- b) Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wir dem Nacherfüllung verlangenden Kunden die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gewähren. Beim zweimaligen Fehlschlagen der jeweils gewählten Nacherfüllungsmöglichkeit hat der Kunde das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- c) Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass eine öffentliche Äußerung des Verkäufers oder Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache seine Kaufentscheidung beeinflussen konnte.
- d) Wird durch uns pflichtwidrig eine zu geringe Menge geliefert (§ 434 Abs. 3 BGB), so kann der Kunde vom gesamten Vertrag nur zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wenn er kein Interesse an der erbrachten Lieferung hat.

Leistungsstörungen und Rücktritt

Wird uns durch den Kunden eine unangemessen kurze Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt, so wird dadurch keine angemessene Frist in Gang gesetzt. Eine unverschuldete Pflichtverletzung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt nach den §§ 323, 324 BGB, es sei denn, die Pflichtverletzung besteht in der Lieferung einer mangelhaften Kaufsache oder der Herstellung eines mangelhaften Werkes. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde nur innerhalb einer angemessenen Frist den Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist zudem ausgeschlossen, wenn der Kunde die nach Ablauf der Nachfrist von uns angebotene Leistung annimmt. Der Kunde hat für jede verschuldete Verschlechterung der zurück zu gewährenden Leistung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis vom Bestehen des Rücktrittsrechts Wertersatz zu leisten.

Haftung

Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist unsere Haftung für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von unseren Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder Beauftragten verursacht werden, auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt. Die Haftung für Schäden, die auf einfacher oder leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt. Soweit nach den vorstehenden Regelungen unsere Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt ist, haften wir auch nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir ebenfalls nur im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die regelmäßige und gefahrtsprechende Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre. Wir haften nicht für Schäden, die auf einer unverschuldeten Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.



Verjährung

Werkvertragliche Mängelansprüche sowie kaufvertragliche Mängelansprüche eines Unternehmers, einer juristischen Person oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gegen uns verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Sache bzw. ab Abnahme des Werkes, es sei denn, der Anspruch beruht auf

- a) vorsätzlicher Pflichtverletzung,
- b) Rückgriffsansprüchen des Kunden gemäß § 478 BGB,
- c) einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache durch uns oder
- d) auf arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Abweichend von der Verjährungsregelung verjähren werkvertragliche Mängelansprüche sowie kaufvertragliche Mängelansprüche eines Unternehmers, einer juristischen Person oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gegen uns in der gesetzlichen Verjährungsfrist

- a) bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
- b) bei einem Werk, dessen Erfolg nicht in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung einer Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und
- c) bei einer Kaufsache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Desgleichen gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, wenn der Mangel der Kaufsache

- a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
- b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht.

Rechnungsstellung

Rechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich widerspricht und einzelne der in Rechnung gestellten Forderungen oder den Rechnungsbetrag insgesamt beanstandet hat. Wir weisen darauf hin, dass Verzug mit dem Ausgleich der Rechnung spätestens dann eintritt, wenn diese nicht bis zum Ablauf des 30. Tages nach ihrem Zugang beglichen wurde. Unser Recht, vor Ablauf dieser Frist Verzug durch besondere Mahnung herbeizuführen, bleibt unberührt.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware in unserem Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt, Software bzw. die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu verwerten. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt vorbehaltlich der Regelung des § 503 Abs. 2 Satz 4 BGB kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich.

Zahlung

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und gelten ab Lager sowie zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen können kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 oder § 320 BGB geltend machen, es sei denn, die Gegenforderung wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Generell wird bei Auftragserteilung eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Gesamtvolumens fällig, es sei denn im Angebot sind andere Zahlungsmodalitäten vereinbart. Wenn im Angebot kein Gesamtvolumen benannt ist, z.B. weil bestimmte Leistungen nach Aufwand berechnet werden, so ist für die erste Abschlagszahlung die im Angebot genannte Kosten- bzw. Aufwandsschätzung maßgeblich. Die Differenz zwischen Aufwands-/Kostenschätzung und tatsächlich erbrachter Leistung wird mit der Schlussrechnung ausgeglichen.

Sonstiges

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts wird gem. Art. 6 CISG ausdrücklich ausgeschlossen.

Unser jeweiliger Geschäftssitz ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung resultierenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechseln und Schecks.

Falls eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des Gesamtwerkes zur Folge.